KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold
gegen Zustellungsurkunde
Henschelberg GbR
Herrn Andreas Bunte
Nüllbergweg 2

32699 Extertal

Kreis Lippe – Der Landrat
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
fon: 05231/62-0
www.kreis-lippe.de

Antrag, Ihr Schreiben vom:	Aktenzeichen	Datum
08.06.2026 Eingang: 11.06.2026	766.0017/26/1.6.2 (BT-68)	28.09.2026

Fachbereich 700 – Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Mobilität

Sebastian Winter
Zimmer: 632
Telefon: 05231 62-6321
Fax: 05231 63011-2709
sebastian.winter@kreis-lippe.de

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSBESCHEID gem. § 16 BImSchG

I. TENOR

Auf den Änderungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 08.06.2026, hier eingegangen am 11.06.2026, wird aufgrund der §§ 6, 16, 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV der Änderungsgenehmigungsbescheid für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Windenergieanlage (BT-68) an folgendem Standort erteilt.

1. Standort der Windenergieanlage

	BT-68
Stadt/Gemeinde:	Barntrup
Gemarkung:	Alverdissen
Flur / Flurstück:	1 / 9
east (UTM):	506 481
north (UTM):	5 765 343

2. Leistungsdaten der Windenergieanlage

	WEA BT-68
Hersteller:	Enercon
Typ:	E-175 EP5 E2
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	175,00 m

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Nabenhöhe:	162,00 m
Gesamthöhe:	249,50 m
Nennleistung:	7.000 kW

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück)

Hinweis:
Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Genehmigungshistorie

Diese Änderungsgenehmigung basiert auf dem vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vom 14.02.2025 (Az.: 766.0049/24/1.6.2), dem Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA BT-68 und BT-69) vom 01.10.2025 (Az.: 766.0039/25/1.6.2) sowie dem Änderungsgenehmigungsbescheid gem. § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG vom 22.05.2026 (Az.: 766.0011/26/1.6.2). Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der WEA BT-68. Die WEA BT-69 ist nicht Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.
Die Nebenbestimmungen und Hinweise der o.g. Bescheide gelten fort, sofern mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid keine Neuregelungen festgesetzt werden.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Spannungsnetz werden von dieser Änderungsgenehmigung nicht erfasst.

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen und Abschnitte dieses Bescheids erteilt:

I. TENOR 1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 3
III. NEBENBESTIMMUNGEN 3
IV. BEGRÜNDUNG 10
V. VERWALTUNGSGEBÜHR 12
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 12
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN 13

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheids und bestimmen dessen Inhalt und Umfang. Die von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid, dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vom 14.02.2025, dem Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG vom 01.10.2025 sowie dem Änderungsgenehmigungsbescheid § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang des Änderungsgenehmigungsbescheids oder durch die in Abschnitt III. dieses Änderungsgenehmigungsbescheids festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Kapitel 01	**Antrag**	
1.1	Antrag zur Änderung von Anlagen gem. § 16 BImSchG, 08.06.2026	5
Kapitel 02	**Rotorblattheizung**	
2.1	Antragsgegenstand Rotorblattheizung	1
2.2	Technische Beschreibung – Blattheizung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	16
2.3	Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die geplante WEA BT-68 durch die Änderung des Anlagentyps und den Einsatz einer Rotorblattheizung, noxt! Engineering GmbH, NE-B-130431, 03.03.2026	3
2.4	Gutachten zur Eisrisikoanalyse, noxt! Engineering GmbH, NE-B-130431, 25.10.2024	48
Kapitel 03	**Artenschutz**	
3.1	Beantragung von Änderungen im Artenschutz	6
3.2	Bestätigung der Flächenverfügbarkeit für Ablenkflächen, 03.06.2026	2
Kapitel 04	**Nachträge**	
N1	Erläuterungen zu den nachgereichten Antragsunterlagen Technische Beschreibung Protea MowBox Mahdabschaltung Systembeschreibung Fleximaus, FLEXIBIRD, Version V2026-01	11
N2	Erläuterungen zu den nachgereichten Antragsunterlagen Bestätigung der Flächenverfügbarkeit für Ablenkflächen, 16.07.2026	9

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

Die mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vom 14.02.2025 (Az.: 766.0049/24/1.6.2), dem Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA BT-68 und BT-69) vom 01.10.2025 (Az.: 766.0039/25/1.6.2) sowie dem Änderungsgenehmigungsbescheid gem. § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG vom 22.05.2026 (Az.: 766.0011/26/1.6.2) festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten bis auf die folgend aufgeführten Änderungen ihre Gültigkeit:

1. Nebenbestimmungen

1.1 Folgende Unterlagen sind spätestens zur Mitteilung des Baubeginns, d.h. vier Wochen vor Baubeginn einzureichen:

- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen für die Funktionssicherheit der Rotorblattheizung und Implementierung ihrer Funktion in die Steuerung der Windenergieanlage, gem. VV TB NRW, Anlage A 1.2.8/6.

1.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die durchgeführte Implementierung der Rotorblattheizung in die Steuerung sowie deren Funktionssicherheit.

B) Landschafts- und naturschutzrechtliche Bestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 20.08.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Der von der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 20.08.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Hierzu zählt auch die Stellungnahme vom 11.08.2025 der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR zur Stellungnahme der UNB vom 16.07.2025.

1.3 Die vom Antragssteller erstellte Ausarbeitung zur Beantragung von Änderungen im Artenschutz vom 16.07.2026 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.4 Bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Pflanzperiode sind sämtliche Bodenablagerungen zu entfernen sowie temporär genutzte Flächen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglichen Zustand der Flächen ist unter Beachtung der Festsetzungen bezüglich der unattraktiven Mastfußgestaltung (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.13) wiederherzustellen.

Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.5 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.

1.6 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.

1.7 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.

1.8 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RSBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“.

1.9 Temporäre Bodenmieten sind um Erosionen zu vermeiden zu begrünen.

1.10 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen (Vermeidungsmaßnahme V_T3):

- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von über 10° C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.11 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt (Vermeidungsmaßnahme V_T4). Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist ohne vorherige CEF-Maßnahme (z.B. Lerchenfenster) nicht zulässig.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor kurzfristig durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Die Kontrolle hat im 500 m Radius um die Baustelle zu erfolgen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. nach Freigabe von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. In diesem Fall wird neben der o.a. Baufelduntersuchung auch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.12 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung bzw. der Bautätigkeit in der Brutzeit, muss das Baufeld sowie das Umfeld im Umkreis von 500 m auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.13 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie die Kranstellfläche ist bis Inbetriebnahme bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (Vermeidungsmaßnahme V+M_T2). Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Gehölzstrukturen, Baumreihen und/oder Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
- Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.*
- Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten. Kurzrasenvegetation und (gemähte) Brachflächen sind zu unterlassen.
- Eine Brache im Mastfußbereich darf nicht entstehen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstellflächen verboten.

*Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	vStr.**
Prunus spinosa	Schlehe	40%	vStr.**
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die Gehölze sind alle fünf Jahre außerhalb der Brut- und Setzzeit auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden folgende Flächen festgelegt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Extertal	Asmissen	15	167, 170, 172
Barntrup	Alverdissen	1	9, 170, 171 10, 18 (auf Teilbereichen außerhalb der Waldflächen)

1.14 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tag danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfuß) festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt gem. den folgenden Anforderungen (Vermeidungsmaßnahme V+M_T1):

Bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenen Maßnahmen (z.B. Pflügen):

Abschaltung der WEA bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.04. – 31.08. eines jeden Jahres.

Hinweis: Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

Die o.g. Bewirtschaftungsereignisse auf den Flurstücken (s.u.) dürfen nicht früher beginnen als auf den Schlägen mit gleicher Frucht in einer Entfernung von 1.000 m um die gegenständliche WEA.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen,

mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Folgende Flurstücke sind von der o.g. Regelung betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Extertal	Asmissen	15	167,168, 169, 170, 172
Barntrup	Alverdissen	1	4, 5, 9, 166, 167, 170, 171 10, 18 (auf Teilbereichen außerhalb der Waldflächen)

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern und unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligter vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kann antragsgemäß über das beantragte System zur Bewirtschaftungserkennung FLEXIBIRD der Fleximaus GmbH erfolgen. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.15 Zur Vermeidung einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für den Uhu sind attraktive Nahrungshabitate zu schaffen. Hierdurch wird die Flugbewegung des betroffenen Uhus aus dem Konfliktbereich der WEA gelenkt. Für das Nahrungshabitat ist die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland geplant. Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass während der

Vegetationsperiode bzw. bis zum Erntebeginn der Hauptfeldfruchtart kurzrasige / lückige Strukturen in den Maßnahmenflächen vorhanden sind, die eine Lokalisierung der Beute und deren Zugriff erlauben (d. h. bei Mahd regelmäßiger Schnitt).

Die Maßnahmenfläche ist in der Gemarkung Asmissen, Flur 8, Flurstücke 37 und 38, mit einer Flächengröße von 2,25 ha entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Ausarbeitung zur Beantragung von Änderungen im Artenschutz vom 16.07.2026 nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (2021) anzulegen. Die Fläche ist wie folgend aufgeführt zu bewirtschaften:

- Die als Grünland zu entwickelnden Flächen sind mit einer Kleegrasmischung anzusäen.
- Alternativ ist ein Luzerneanbau im Frühjahr oder Herbst möglich.
- Die Mahd erfolgt je nach Witterung ab 01.03. bis 31.10. gestaffelt. Das bedeutet, dass nicht die gesamte Fläche zu einem Zeitpunkt gemäht werden darf.
- Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sind die Grünlandstreifen möglichst im Wechsel mind. alle 2–3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) zu mähen.
- Der Abtransport des Mahdguts erfolgt frühestens ab dem Folgetag (besser nach 2-3 Tagen).
- Keine Verwendung von Stacheldraht zur Abzäunung.
- Auf den Flächen sind mind. zwei Ansitzwarten aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Keine Düngung sowie keine Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmittel.
- Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut.

Zur Beibehaltung des Ackerstatus darf die Fläche abschnittsweise alle drei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 2/3 der Fläche als attraktives Nahrungshabitat zur Verfügung steht.
Die Maßnahmenfläche muss vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage wirksam sein. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.

Die Funktion und Akzeptanz der vorgesehenen Ablenkfläche ist durch ein Monitoring zu belegen. Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ ist ein maßnahmenbezogenes ausreichend.

1.16 Durch einen vom Betreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bestimmten Sachverständigen kann eine Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens der Uhus im zentralen Prüfbereich von 1.000 m erfolgen.

Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt jährlich und ist nach gängigen Methodenstandards durchzuführen. Die Revierkartierung ist an mindestens zwei Terminen in der zweiten Januarhälfte und in der zweiten Februarhälfte vorzunehmen. Weitere optionale Termine sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Sollte drei Jahre in Folge kein Brutnachweis erbracht worden sein, entfällt die Nebenbestimmung 1.15 für die beantragte WEA dauerhaft.

1.17 Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist umgehend von den vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen zu informieren. Die Aufhebung der Nebenbestimmung 1.15 wird ausschließlich schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe freigegeben.

1.18 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Entwicklung von Extensivgrünland, Kompensationsbedarf von 3.718 Biotopwertpunkten) auf dem Flurstück 38 in der Gemarkung Asmissen, Flur 8 sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA nach den Vorgaben des Kapitels 6.2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

1.19 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.15 festgesetzten Ablenkfläche und der in Nebenbestimmung Nr. 1.18 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf den Anlagengrundstücken ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.20 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **38.317,56,- €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA BT-68 festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Beginn der Baufeldfreimachung unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0027357** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2. Hinweis

2.1 Eingriffe außerhalb der Anlagengrundstücke (z.B. für den Ausbau der Zuwegungen, Kabelverlegungen, Ausbringung von Bodenmaterial) sind separat zu ermitteln und bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Hierfür werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig.

2.2 Zu Nebenbestimmung 1.10:
Für die Windenergieanlage kann kein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 durchgeführt werden, da im Umfeld der Windenergieanlage das Vorkommen des Wachtelkönigs aufgrund von fehlenden Kartierungen nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Gemäß des Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (LANUV, 2024) bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten wie z.B. dem Wachtelkönig, wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltszenario gemäß dem v.g. Leitfaden umgesetzt wird.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Antrag vom 08.06.2026, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 11.06.2026, hat die Henschelberg GbR, Nüllbergweg 2, 32699 Extertal, die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für BT-68 im Außenbereich der Stadt Barntrup beantragt. Beantragt wurde die Installation und der Betrieb einer Rotorblattheizung sowie die Streichung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, die im Genehmigungsbescheid vom 22.05.2026 festgesetzt wurden.
Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges I zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU NRW Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 16 und 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Änderungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 16 BImSchG grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiet:
  - Fachdienst 630 — Bauen
  - Fachgebiet 670 — Landschafts- und Naturschutz

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung die Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung des Änderungsbescheids für die WEA BT-68 erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung umfasste die Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen.

Die mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG vom 14.02.2025 (Az.: 766.0049/24/1.6.2), dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 01.10.2025 (Errichtung und Betrieb einer WEA, Az.: 766.0039/25/1.6.2) sowie mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid gem. § 16b BImSchG vom 22.05.2026 (Änderung des Anlagentyps, Az.: 766.0017/26/1.6.2) festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, sofern mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid keine neuen Vorgaben getroffen werden.

2.2 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht
Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 10.07.2026 hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauaufsichtsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe A) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die mit immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 14.02.2025, mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2025 sowie mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 22.05.2026 festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, sofern mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid keine neuen Vorgaben getroffen werden.

2.3 Landschafts- und Naturschutz

Mit der abschließenden Stellungnahme vom 26.08.2026 hat der Kreis Lippe als Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt und die im Abschnitt III. Buchtstabe B) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Streichung der Festsetzung der unattraktiven Mastfußgestaltung auf dem Flurstücks 168 in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 15 und dem Flurstücks 167 in der Gemeinde Barntrup, Gemarkung Alverdissen, Flur 1, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Die von der v.g. Festsetzung betroffenen Teilflächen der Flurstücke liegen am äußersten Rand des für die unattraktive Mastfußgestaltung festgesetzten Radius und machen gemäß Antragsunterlagen weniger als 0,5 % der Gesamtfläche aus. Durch die Streichung der beiden Flurstücke werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.14 zur Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen wurde um die Möglichkeit des Einsatzes eines kamerabasierten Systems zur Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen ergänzt.

Die Nebenbestimmung zur phänologiebedingten Abschaltung der Windenergieanlage zur Senkung des Kollisionsrisikos des Uhus (Nebenbestimmung F) 1.14 des Genehmigungsbescheids vom 01.10.2025, Az.: 766.0039/25/1.6.2 (BT-68)) kann durch die Umsetzung der unter Nebenbestimmung 1.15 zur Anlage eines attraktiven Ausweichnahrungshabitats des vorliegenden Änderungsbescheids entfallen. Die Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Abschnitt 2 sieht für den Uhu als Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung durch Windenergieanlagen die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten vor. Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (2024) ist eine Wirksamkeit nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen. Für die Windenergieanlage kommt als Schutzmaßnahme die unattraktive Gestaltung des Mastfußes und des näheren Umfelds der Windenergieanlage hinzu. Nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ist die unattraktive Gestaltung des Mastfußes allgemein als ergänzende Maßnahme zu berücksichtigen. Dieses geht auch aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.08.2023 (22 D 201/22.AK) hervor. Auch geht aus dem v.g. Gerichtsurteil hervor, dass ferner die Abschaltung für Fledermäuse dem Uhu ergänzend zu Gute kommt.

Den Ausführungen zur Abschätzung des Kollisionsrisikos durch die beantragte Windenergieanlage der vorliegenden Ausarbeitung zur Beantragung von Änderungen im Artenschutz vom 16.07.2026 kann durch die untere Naturschutzbehörde nicht geteilt werden. Die tabellarisch dargestellte Risikoabschätzung wurde nicht in die artenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes einbezogen, da sich keine lineare Verteilung des Kollisionsrisikos ableiten lässt. Ebenfalls kann der Einschätzung, dass für den beantragten Standort aufgrund der Topographie kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu bestünde, nicht gefolgt werden. Die in der eingereichten Ausführungen zur Abschätzung des Kollisionsrisikos vom 16.07.2026 dargestellte Übertragung des Sachverhalts bezüglich der topographischen Verhältnisse entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.08.2023 (22 D 201/22.AK) ist nicht zutreffend. Dem v.g.

Urteil liegt zu Grunde, dass der Bereich als Hochebene angesehen wurde. Der Anlagenstandort im vorliegenden Genehmigungsverfahren liegt auf einer Höhe von ca. 280 m ü.NN. Auf einer gedachten Linie zwischen WEA und Uhu-Brutplatz fällt das Gelände bis zur L 758 auf eine Höhe von 230 m ü.NN. ab. Im weiteren Verlauf fällt das Gelände bis zum Talbereich der Exter auf ca. 215 m ü.NN. ab und anschließend zum Brutplatz des Uhus wieder an (Quelle: Tim Online, Höhendaten (DHHN2016), abgeleitet aus dem Digitalen Geländemodell). Somit kann der Bereich zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage nicht als Hochebene angesehen werden.

Bei Betrachtung des vorliegenden Sachverhaltes kann die im Genehmigungsbescheid vom 01.10.2025, Az.: 766.0039/25/1.6.2 (BT-68) unter Nebenbestimmung F) 1.14 festgesetzte phänologiebedingte Abschaltung daher nur wegfallen, wenn das Kollisionsrisiko des Uhus durch weitere Maßnahmen, wie der vorgeschlagenen und durch die Nebenbestimmung Nr. 1.15 festgesetzten Ablenkfläche, gesenkt wird.

3. Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages auf Änderung des Betriebs sowie der Änderung der zuvor festgelegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Windenergieanlage BT-68 hat ergeben, dass die hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung des Änderungsgenehmigungsbescheids nach § 16 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang des Änderungsgenehmigungsbescheids und die in Abschnitt III. dieses Änderungsgenehmigungsbescheids festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Änderungsgenehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Winter

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begaltal“	Satzung des Kreises Lippe, bekanntgemacht am 25.06.2007 im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden (KrBl. Lippe Nr. 27, S. 214ff.)